

Leihordnung für Spielgeräte:

Die Reservierung der Spielgeräte erfolgt schriftlich über die KJR Geschäftsstelle. Mitgliedsverbände des KJR Mühldorf a. Inn und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn werden beim Verleih bevorzugt.

Die Reservierung gilt als verbindlich, wenn vom KJR Mühldorf a. Inn eine Reservierungsbestätigung erfolgt.

Leih- und Nutzungsbedingungen:

Ab 01.01.2023 findet das Umsatzsteuergesetz Anwendung. Die Gebührenordnung muss ab diesem Zeitpunkt die **Preise inklusive Umsatzsteuer** darstellen. Um zu prüfen, ob die Verleihanfrage der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder nicht, bitten wir, wahrheitsgemäß anzugeben ob es sich beim Entleiher um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. die Mitgliedsvereine und Verbände in den Stadt- und Kreisjugendringen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, siehe auch www.blja.bayern.de) handelt oder ob die Verleihgegenstände ausschließlich zum Zweck der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII genutzt werden (siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__11.html)

Kategorie A: Sollte Ihre Verleihanfrage umsatzsteuerfrei sein (z.B. anerkannter Träger der Jugendarbeit zum Zwecke der Jugendarbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht), wird der Preis ohne Umsatzsteuer veranlasst.

Kategorie B: Sollte Ihre Verleihanfrage umsatzsteuerfrei sein (z.B. anerkannter Träger der Jugendarbeit zum Zwecke der Jugendarbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht), wird der Preis ohne Umsatzsteuer veranlasst.

Kategorie C: Preise brutto (bereits inkl. Umsatzsteuer)

1. Die Spielgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Verantwortung für den sachgemäßen Gebrauch liegt bei dem/der Entleiher*in.
2. Im Falle von Unfällen und Verletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung der entliehenen Spielgeräte haftet der/die Entleiher*in, sowie für etwaige Schäden, die durch die Spielgeräte verursacht werden.
3. Die Spielgeräte dienen vorrangig den Mitgliedsverbänden zur Überlassung. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die reservierten Spielgeräte im Falle einer Beschädigung durch vorausgehende Entleiher*innen ggf. nicht zur Verfügung stehen und wir für einen etwaigen Ausfall/Ersatzbeschaffung keine Haftung übernehmen.
4. Bei Nichtabholung von reservierten Verleihartikeln oder einer kurzfristigen Absage innerhalb einer Woche vor dem Abholtermin wird die volle Entleihgebühr in Rechnung gestellt.
5. Die Rückgabe der Spielgeräte wird zu dem mit dem KJR vereinbarten Termin erbeten (Verlängerung der Rückgabe nach Absprache mit dem KJR Mühldorf a. Inn möglich). Die Spielgeräte müssen in ordnungsgemäßem Zustand zurückgebracht werden (vollständig im Zubehör, trocken und sauber).
6. Werden die entliehenen Spielgeräte verschmutzt oder nass zurückgebracht, berechnet der Kreisjugendring einen Zuschlag.
7. Die Rückgabefrist ist einzuhalten. Jede unentschuldigte Verzögerung wird mit 20,00 € pro Spielgerät und Fehltag zusätzlich berechnet.
8. Auftretende Mängel oder Schäden sind dem Kreisjugendring bei Rückgabe zu melden. Denken Sie daran, dass auch die nachfolgenden Entleiher*innen ein unversehrtes Spielgerät benötigen. Die Spielgeräte werden vom Kreisjugendring kontrolliert.
9. Entstehende Kosten bei Beschädigung aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder bei Verlust von Spielgeräten oder bei Diebstahl der Spielgeräte gehen zu Lasten des/der Entleiher*in.
10. Bei direkter Weitergabe (Entleiher*in A gibt gemietete Spielgeräte direkt an Entleiher*in B weiter, ohne dass der KJR den korrekten Zustand überprüfen kann) ist Entleiher*in B für alle auftretenden Mängel schadenersatzpflichtig. Deshalb hat sich Entleiher*in B bei der Übergabe selbst vom ordnungsgemäßen Zustand der Spielgeräte zu überzeugen. Bei auftretenden Mängeln ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
11. Der/die Entleiher*in kann auch nach dem Entleihzeitraum für eventuelle Schäden zur Verantwortung gezogen werden.
12. Von dem/der Entleiher*in wird erbeten, dass am ersten Tag des Entleihzeitraumes mögliche, vorher nicht bekannte Fehler oder Beschädigungen an den Spielgeräten umgehend der Geschäftsstelle des KJR meldet werden, ansonsten muss angenommen werden, dass diese Beschädigungen durch den/die Entleiher*in verursacht wurden und somit auch ihm/ihr zur Last gelegt werden müssen.

Mit der schriftlichen Reservierung erkennt der/die Vertragspartner*in diese Bedingungen vorbehaltlos an.